Amt Anklam-Land
Amtsausschuss des Amtes Anklam-Land

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Vorlage Federführend: Kämmerei	Vorlage-Nr: AL/2016/041 Status: öffentlich Datum: 07.10.2016 Verfasser: Frau Nagel

3. Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
13.12.2016	Amtsausschuss des Amtes Anklam-Land

Sachverhalt:
Gemäß der Neuerungen und Vereinfachungsregelungen – Erleichterungen in der Anwendung des Regelwerkes im NKHR M-V vom 06. Juni 2016 kann der Amtsausschuss auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten unter 1.000 € netto liegen, vollumfänglich verzichten (keine Änderung bei Infrastrukturvermögen) oder darunter eine Wertgrenze bestimmen, bis zu der auf eine Erfassung verzichtet wird (Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie). Bei Verzicht sind alle Werte unter 1.000 € netto oder andere untere Wertgrenzen laufender Aufwand / laufende Auszahlung.
Auf die Bildung von RAP sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite kann verzichtet werden, wenn der Wert des einzelnen RAP unter 1.000 € liegt (oder andere Wertgrenze).

Beschlussvorschlag:
Der Amtsausschuss beschließt auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten unter 1.000 € netto liegen, vollumfänglich zu verzichten.
Für die Bildung von RAP wird eine Geringfügigkeitsgrenze von 1.000 € netto eingeführt. Bis zu diesem Wert werden in der Regel keine RAP gebildet.

Finanzielle Auswirkungen

Ja **Nein x**

Beratungsergebnis

Gewählte Vertreter	davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltungen
21	16	16	—	—

Vorsitzende/ r

(Siegel)

stellv. Vorsitzende/ r

Anlage/n:

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 08.02.2017
Unterschrift: Warnke